

Leitfaden zur

F.A.Z. Europa Indexfamilie

Version 1.2 vom 22. November 2011

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Solactive 

Inhalt

Einführung

1 Parameter der Indizes

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassungen
- 2.3 Außerordentliche Anpassungen

3 Berechnung der Indizes

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeiten
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen
- 3.5 Berechnung der Indizes im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb der F.A.Z. Europa Indexfamilie dargelegt. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und die Solactive AG werden sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und die Solactive AG bieten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung der Indizes noch hinsichtlich der Indexstände zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Die F.A.Z. Europa Indexfamilie steht ausschließlich im Eigentum der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, welche mit Solactive AG einen Vertrag bezüglich der Kalkulation und Betreuung der F.A.Z. Europa Indexfamilie abgeschlossen hat. Die Indizes werden durch die Solactive AG berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung der Indizes Sorge zu tragen. Es besteht für die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in den Indizes hinzuweisen. Die Veröffentlichung der Indizes durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesen Indizes beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung der F.A.Z. Europa Indexfamilie. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Die F.A.Z. Europa Indexfamilie ist alleiniges Eigentum der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht.

1 Parameter der Indizes

Die F.A.Z. Europa Indexfamilie (zusammen in diesem Dokument „**die Indizes**“) besteht aus einer Reihe von Kursbarometern, welche die Aktienmarktentwicklung der Eurozone abbilden. Sie umfasst im Einzelnen folgende Indizes:

- F.A.Z. Euro Index
- 10 F.A.Z. Euro Branchenindizes mit den folgenden Branchen:
 - o Energie
 - o Finanz
 - o Gesundheit
 - o Grundstoffe
 - o Industrie
 - o Konsum
 - o Technologie
 - o Telekommunikation
 - o Transport
 - o Versorgung

Die Indizes werden als Kurs- und Performance-Indizes berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Die F.A.Z. Europa Indexfamilie wird unter folgenden Symbolen verteilt:

Name	WKN	ISIN	Bloomberg Ticker	Reuters (RIC)
F.A.Z. Euro Index	SLA1FE	DE000SLA1FE2	FAZEURO Index	.FAZEURO
F.A.Z. Euro Energie Index	SLA1SE	DE000SLA1SE5	FAZESE Index	.FAZESE
F.A.Z. Euro Grundstoffe Index	SLA1SG	DE000SLA1SG0	FAZESG Index	.FAZESG
F.A.Z. Euro Industrie Index	SLA1SJ	DE000SLA1SJ4	FAZESI Index	.FAZESI
F.A.Z. Euro Konsum Index	SLA1SK	DE000SLA1SK2	FAZESK Index	.FAZESK
F.A.Z. Euro Finanz Index	SLA1SF	DE000SLA1SF2	FAZESF Index	.FAZESF
F.A.Z. Euro Gesundheit Index	SLA1SH	DE000SLA1SH8	FAZESH Index	.FAZESH
F.A.Z. Euro Technologie Index	SLA1ST	DE000SLA1ST3	FAZEST Index	.FAZEST
F.A.Z. Euro Telekommunikation Index	SLA1SC	DE000SLA1SC9	FAZESC Index	.FAZESC
F.A.Z. Euro Transport Index	SLA1SU	DE000SLA1SU1	FAZESU Index	.FAZESU
F.A.Z. Euro Versorgung Index	SLA1SV	DE000SLA1SV9	FAZESV Index	.FAZESV
F.A.Z. Euro Index (TR)	SLA2FE	DE000SLA2FE0	FAZEUR0T Index	.FAZEUR0T
F.A.Z. Euro Energie Index (TR)	SLA2SE	DE000SLA2SE3	FAZESETR Index	.FAZESETR
F.A.Z. Euro Grundstoffe Index (TR)	SLA2SG	DE000SLA2SG8	FAZESGTR Index	.FAZESGTR
F.A.Z. Euro Industrie Index (TR)	SLA2SJ	DE000SLA2SJ2	FAZESITR Index	.FAZESITR
F.A.Z. Euro Konsum Index (TR)	SLA2SK	DE000SLA2SK0	FAZESKTR Index	.FAZESKTR
F.A.Z. Euro Finanz Index (TR)	SLA2SF	DE000SLA2SF0	FAZESFTR Index	.FAZESFTR
F.A.Z. Euro Gesundheit Index (TR)	SLA2SH	DE000SLA2SH6	FAZESHTR Index	.FAZESHTR

F.A.Z. Euro Technologie Index (TR)	SLA2ST	DE000SLA2ST1	FAZESTTR Index	.FAZESTTR
F.A.Z. Euro Telekommunikation Index (TR)	SLA2SC	DE000SLA2SC7	FAZESCTR Index	.FAZESCTR
F.A.Z. Euro Transport Index (TR)	SLA2SU	DE000SLA2SU9	FAZESUTR Index	.FAZESUTR
F.A.Z. Euro Versorgung Index (TR)	SLA2SV	DE000SLA2SV7	FAZESVTR Index	.FAZESVTR

1.2 Startwert

Der F.A.Z. Euro Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 29.06.2001, auf 100 normiert. Die F.A.Z. Euro Branchenindizes sind zum Handelsschluss am 19.09.2011 auf 100 normiert.

1.3 Verteilung

Die Indizes werden über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er die Indizes über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Die Indizes werden aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Die Indizes werden börsentäglich von 9:00 Uhr MEZ bis 18:00 Uhr MEZ alle 15 Sekunden verteilt mit Ausnahme des F.A.Z. Euro Index, der sekundlich verteilt wird. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Börse Stuttgart AG kommen, können die Indizes nicht verteilt werden.

1.5 Gewichtung

In der F.A.Z. Europa Indexfamilie werden sämtliche Indexmitglieder an den Anpassungstagen zu gleichen Teilen gewichtet. Die Gewichtung der einzelnen Mitglieder kann zwischen den Anpassungstagen variieren.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung der Indizes sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem eigens dafür geschaffenen Index-Komitee. Dieses setzt sich aus

- Uto Baader von der Baader Bank AG
- Holger Steltzner von der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
- Gerald Braunberger von der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
- Steffen Scheuble von der Solactive AG
- Sebastian Seifried von der Solactive AG
- Lars Hamich von Van Eck Associates Corporation

zusammen (im Folgenden das „Index-Komitee“).

Das Index-Komitee stellt am Selektionstag die zukünftige Zusammensetzung der Indizes fest. Außerdem entscheiden die Mitglieder des Index-Komitees bei außerordentlichen Ereignissen (Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf einen Bestandteil der Indizes beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung der Indizes und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen. Das Letztentscheidungsrecht obliegt den Komitee-Mitgliedern der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die aktuelle Berechnung der Indizes relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und unter www.faz-index.de sowie den jeweiligen Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit dem Start der Echtzeit-Berechnung der Indizes am 21.09.2011 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung der Indizes als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Jährlich am Selektionstag entscheidet das Index-Komitee auf Basis der Daten des Referenztages über die Neuzusammensetzung der Indizes.

Dazu wird für die einzelnen Indizes wie folgt vorgegangen:

F.A.Z. Euro Index

- 1) Für alle Eurozone-Länder wird das BIP ermittelt.
- 2) Für jedes Eurozone-Land wird der BIP-Quotient berechnet.
- 3) Die Länder, deren BIP-Quotient weniger als 1 Prozent beträgt, werden eliminiert. Die übrigen Länder werden als „**Eurozone-Indexländer**“ definiert.
- 4) Für die Eurozone-Indexländer wird ein weiterer BIP-Quotient berechnet unter Ausschluss der in Punkt 3 eliminierten Länder.
- 5) Der in Punkt 4 für jedes Eurozone-Indexland berechnete BIP-Quotient wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet (zur Klarstellung: Rundung auf ganze Prozentpunkte).
- 6) Sollte die Summe der in Punkt 5 berechneten BIP-Quotienten mehr als 100 Prozent betragen, trifft das Index-Komitee die Entscheidung, vom BIP-Quotient welcher Länder ein oder mehrere Prozentpunkte in Abzug gebracht werden bis die Summe 100 Prozent beträgt. Das analoge Vorgehen gilt, falls die Summe der in Punkt 5 berechneten BIP-Quotienten weniger als 100 Prozent beträgt.
- 7) Die in Punkt 5 bzw. ggf. Punkt 6 ermittelten BIP-Quotienten für jedes Land werden als „**Ländergewichte**“ definiert.
- 8) Anschließend wird für jedes Eurozone-Indexland eine Anzahl ihm zugeordneter Unternehmen aus dem Auswahlpool als Indexmitglieder ausgewählt, die seinem Ländergewicht multipliziert mit 100 entspricht. Zur Klarstellung: Ist das Ländergewicht 0,2 so werden für dieses Indexland 20 Unternehmen als Indexmitglieder ausgewählt. Dabei werden für ein Land bevorzugt diejenigen Unternehmen aus dem Auswahlpool ausgewählt, die bereits im Index enthalten sind. Sollte die Entfernung eines oder mehrerer Indexmitglieder erforderlich sein, so werden die nach Marktkapitalisierung jeweils kleinsten entfernt. Sollten für ein Land nicht ausreichend Unternehmen im Auswahlpool sein, die bereits im Index enthalten sind, werden anschließend die jeweils nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen für jedes Land ausgewählt. Sollte der Auswahlpool für ein Land weniger als die erforderliche Anzahl an Unternehmen enthalten, erhält dieses Eurozone-Indexland entsprechend weniger Unternehmen als Indexmitglieder.

F.A.Z. Euro Branchenindizes

- 1) Für jedes Eurozone-Land wird für jeden Branchenindex das nach Marktkapitalisierung größte Unternehmen als Indexmitglied ausgewählt, das im Auswahlpool enthalten ist und der jeweiligen Branche zugeordnet.
- 2) Sollten in Schritt 1 für einen F.A.Z. Euro Branchenindex weniger als 25 Indexmitglieder ausgewählt werden, werden anschließend ohne Berücksichtigung der Länderzuordnung so viele Unternehmen nach Marktkapitalisierung als Indexmitglieder des jeweiligen Branchenindex ausgewählt, bis die Zahl der Indexmitglieder 25 beträgt.
- 3) Sollten nach Durchführung von Punkt 2 für einen F.A.Z. Euro Branchenindex immer noch weniger als 25 Unternehmen als Indexmitglieder ausgewählt sein, enthält der betroffene F.A.Z. Euro Branchenindex entsprechend weniger Indexmitglieder.

2.2 Ordentliche Anpassungen

Jährlich am Selektionstag werden die Mitglieder der Indizes durch das Index-Komitee neu ermittelt und an dem Anpassungstag nach Maßgabe von 1.5 neu gewichtet.

Eine Neugewichtung der Mitglieder der Indizes findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außerhalb der regulären Anpassungstage nicht statt.

2.3 Außerordentliche Anpassungen

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Enteignungen, Insolvenzen, Marktstörungen, usw.), die sich auf eines oder mehrere Mitglieder der Indizes beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung der Indizes vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung der Indizes zu ermöglichen. Sollte ein Unternehmen aus dem F.A.Z. Euro Index entfernt werden, so wird das Index-Komitee nach Möglichkeit ein Unternehmen als Ersatz aufnehmen, das in demselben Land seinen Hauptsitz hat wie das aus dem Index entfernte.

Die neuen Zusammensetzungen des Index und der Börsentag, ab dem diese wirksam werden, werden vom Index-Komitee bestimmt. Nach Möglichkeit liegen zwischen Bekanntgabe und Wirksamwerden der Außerordentlichen Anpassung mindestens zwei Handelstage. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch die Solactive AG. Das Indexkomitee wird bei der Entscheidung über Außerordentliche Anpassungen im Besonderen zwei Aspekte berücksichtigen:

- Die Handelbarkeit des Index
- Keine Erhöhung der Anzahl der Indexmitglieder. Sollte eine Erhöhung der Anzahl der Indexmitglieder von Nöten sein, so wird diese Anzahl so bald wie möglich nach Beschluss des Indexkomitees auf das Ursprungsniveau herabgesetzt werden.

3 Berechnung der Indizes

3.1 Indexformel

Der Stand eines Index an einem Börsentag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Index}_t = \frac{\sum_{i=1}^n (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})}{D_t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitgliedes i am Börsentag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Börsentag t in die Indexwährung umgerechnet wird

D_t = Divisor am Börsentag t

Nach Handelsschluss an jedem Anpassungstag t wird der neue Divisor wie folgt berechnet:

$$D_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}{\text{Index}_t}$$

Dieser neue Divisor ist ab dem unmittelbar folgenden Börsentag gültig.

3.2 Rechengenauigkeiten

Der Indexstand wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Die Indexaktien eines Indexmitgliedes werden auf ganze Zahlen gerundet.

Divisoren werden auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Die Indizes werden um Ausschüttungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen

3.4.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied eines Index ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat. Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Berechnungsparametern des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder des betroffenen Index vor, die er für geeignet hält, um dem

Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.4.2 Adjustierungen des Divisors

Im Falle von Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen von Indexmitgliedern ist z.T. eine Adjustierung des Divisors notwendig. Der neue Divisor wird wie folgt berechnet:

$$D_{t+1} = D_t * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t}) + \sum_{i=1}^n [(x_{i,t+1} * p_{i,t+1} * f_{i,t}) - (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})]}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Börsentag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Börsentag t in die Indexwährung umgerechnet wird

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t

$p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Börsentag t+1

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t+1

D_t = Divisor am Börsentag t

D_{t+1} = Divisor am Börsentag t+1

3.4.3 Dividenden und andere Ausschüttungen

Reguläre Bardividendenausschüttungen werden ausschließlich in den Performance-Indizes berücksichtigt. Sonderdividenden und andere außerordentliche Ausschüttungen werden in den Kurs- und Performance-Indizes berücksichtigt. Der hypothetische Preis des betroffenen Indexmitgliedes wird nach folgender Formel berechnet:

$$P_{i,t+1} = p_{i,t} - y_{i,t}$$

mit:

$P_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Börsentag t+1

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Börsentag t

$y_{i,t}$ = Ausschüttung von Indexmitglied i mit Ex-Tag t+1 umgerechnet in die Währung des jeweiligen Indexmitgliedes multipliziert mit dem Dividendenkorrekturfaktor

3.4.4 Kapitalerhöhungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_i * \frac{1+B}{1}$$

mit:

- $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t+1
 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t
 B = Anzahl der neuen Aktien für jede gehaltene Aktie

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1 + B} \quad \text{mit:}$$

- $p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Börsentag t
 $p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Börsentag t+1
 s = Bezugspreis in der Währung des Indexmitgliedes

3.4.5 Aktiensplits

Im Falle eines Aktiensplits mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen des Aktiensplits ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * B$$

- $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t
 $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t+1
 B = Anzahl Aktien nach dem Aktiensplit für jede gehaltene Aktie vor dem Aktiensplit

3.4.6 Aktiendividenden

Im Falle einer Aktiendividende mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen der Aktiendividende ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * (1 + B)$$

- $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t
 $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t+1
 B = Anzahl der ausgeschütteten Aktien für jede gehaltene Aktie

3.4.7 Kapitalherabsetzungen

Im Falle einer Kapitalherabsetzung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * \frac{1 + B}{1}$$

mit:

- $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t+1
 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Börsentag t
 B = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) * (-1)

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1 + B}$$

mit:

- $p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Börsentag t
 $p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Börsentag t+1
 s = Angebotspreis pro angedienter Aktie in der Währung des Indexmitgliedes

B = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) * (-1)

3.5 Berechnung der Indizes im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index (bzw. werden keine Indizes) berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (der „Index-Berechner“) den täglichen Indexschlusstand, indem sie die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

4.1 Indexspezifische Definitionen

„**Auswahlpool**“ beinhaltet, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche die folgenden Kriterien erfüllen.

- (a) Hauptsitz in einem Eurozone-Land, wobei ein Unternehmen jeweils dem Land seines Hauptsitzes zugeordnet wird bzw. nach Beschluss des Indexkomitees im Einzelfall einem anderen Land
- (b) Listing an einer anerkannten Börse in einem Eurozone-Land
- (c) Durchschnittliches tägliches Aktien-Handelsvolumen in den letzten drei Monaten von mindestens 5 Mio. EUR für den F.A.Z. Euro Index; durchschnittliches tägliches Aktien-Handelsvolumen in den letzten drei Monaten von mindestens 1 Mio. EUR für die F.A.Z. Euro Branchenindizes.
- (d) Marktkapitalisierung von mindestens 2 Milliarden EUR für den F.A.Z. Euro Index; Marktkapitalisierung von mindestens 500 Millionen EUR für die F.A.Z. Euro Branchenindizes
- (e) Hauptgeschäftstätigkeiten :
 - Für den F.A.Z. Euro Energie Index: Hauptgeschäftstätigkeit im Energiesektor, d.h. der Förderung, Veredelung und dem Vertrieb von fossiler Primärenergie.
 - Für den F.A.Z. Euro Grundstoffe Index: Hauptgeschäftstätigkeit im Bereich Grundstoffe, d.h. Produktion von Basismaterialien und „Stoffen“ für die verarbeitende Industrie.
 - Für den F.A.Z. Euro Industrie Index: Der Sektor umfasst sowohl Industrieunternehmen mit Produkten für Endkunden als auch Anbieter industrieller Dienstleistungen.
 - Für den F.A.Z. Euro Konsum Index: Hauptgeschäftstätigkeit im Konsumsektor. Der Sektor Konsum umfasst Unternehmen mit Fokus auf kurzlebige und/oder langlebige Konsumgüter.
 - Für den F.A.Z. Euro Finanz Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Finanzbranche. Der Sektor umfasst sowohl Banken als auch Finanzdienstleister, Versicherungen und REITs.
 - Für den F.A.Z. Euro Gesundheit Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Branche Gesundheit.
 - Für den F.A.Z. Euro Technologie Index: Hauptgeschäftstätigkeit im Technologiesektor.
 - Für den F.A.Z. Euro Telekommunikation Index: Hauptgeschäftstätigkeit in dem Sektor Telekommunikation.
 - Für den F.A.Z. Euro Transport Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Transportbranche. Dies umfasst die Bereiche Luftfahrt, Schiene und Straße.
 - Für den F.A.Z. Euro Versorgung Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Versorgungsbranche.

„**BIP**“ bezeichnet das erwartete jährliche Bruttoinlandsprodukt eines Landes für das aktuelle Kalenderjahr oder auf Beschluss des Index-Komitees für einen unterschiedlichen Zeitraum. Das BIP wird berechnet als Durchschnitt aus den Daten verschiedener Quellen, die das Index-Komitee als verlässlich und repräsentativ erachtet.

Der „**BIP-Quotient**“ eines Landes berechnet sich als Verhältnis seines BIP zum kumulierten BIP aller im jeweiligen Einzelfall betrachteten BIPs.

„**Eurozone-Länder**“ umfasst folgende Länder: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern.

4.2 Weitere Definitionen

„**Anteil des jeweiligen Indexmitglieds**“ ist, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexmitglieds.

„**Dividendenkorrekturfaktor**“ ist 1 minus der aktuell gültigen Quellensteuer in dem Land, in dem das Unternehmen inkorporiert ist.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für dieses Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für dieses Indexmitglied verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt.

Bei „**Insolvenz**“ oder "Chapter-11" des Emittenten eines Indexmitglieds verbleibt das Indexmitglied bis zum nächsten ordentlichen Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für das betreffende Indexmitglied verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für ein Indexmitglied an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für dieses Indexmitglied an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitgliedes an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitgliedes betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitgliedes kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitgliedes, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitgliedes oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitgliedes verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist die entsprechende Heimatbörse, an der ein Unternehmen sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, z.B. aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur „Börse“ zu erklären.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„Indexwährung“ ist EUR.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie, am Referenztag/Selektionstag/Anpassungstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Referenztag/Selektionstag/Anpassungstag festgelegte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Handelspreis derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Referenztag/Selektionstag/Anpassungstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Referenztag/Selektionstag/Anpassungstag veröffentlichen oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Berechner bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Berechner nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Berechner die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien und den jeweiligen Referenztag/Selektionstag/Anpassungstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„Börsentag“ ist jeder Tag, an dem die Börse Stuttgart für den Handel geöffnet ist.

„Anpassungstag“ ist letzte Börsentag des Monats Juni.

„Selektionstag“ ist der Börsentag 7 Handelstage vor dem Anpassungstag.

„Referenztag“ ist der letzte Börsentag des Monats Mai.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Index enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

- 1.1. an der Börse insgesamt; oder
- 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index an einer Verbundenen Börse; oder
- 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.
"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte über die F.A.Z. Europa Indexfamilie

Solactive AG
Bettinastrasse 30
D-60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9760 955 - 00

indexing@solactive.de

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.